

## FMTI Umweltupdate August 2023

1. CBAM-Berichtspflichten - Webinar der WKÖ, Montag, 11.09.2023
2. Strompreiskompensation (SAG 2022)
3. Monitoring und Reporting Verordnung (MRV)
4. Emissionshandel Versteigerungs-VO für ETS 1 und ETS 2 (EVV)
5. Novelle zur Emissionshandel Register-VO 2019/1122 für ETS 1 und ETS 2 (EHRV)
6. Aufbau von Infrastruktur für Alternative Kraftstoffe (AFIR)
7. Neue EU-Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)
8. Veranstaltung Burgenland: „Mit erneuerbaren Energietechnologien zur Klimaresilienz“
9. Veranstaltung Oberösterreich: „Solare Eigenversorgung von Industriebetrieben“

### 1 CBAM-Berichtspflichten - Webinar der WKÖ am Montag, 11.09.2023

Datum: Montag, 11. September 2023

Zeit: 15 bis 17 Uhr

Ort: online

Am 17. Mai 2023 ist die Verordnung zur Einführung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsystems in Kraft getreten. Damit müssen mit dem Start der Implementierungsphase ab dem 01.01.2026, Zertifikate für den Import von bestimmten Produktgruppen (Zement, Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel, Strom, Wasserstoff) erworben werden.

Der Implementierungsphase ist eine **Übergangsphase von 01.10.2023 bis 31.12.2025** vorangestellt. In dieser Phase sind die Erstellung und Einreichung eines vierteljährlichen CBAM-Berichts für das vorangegangene Kalendervierteljahr verpflichtend, es müssen jedoch noch keine Zertifikate erworben werden. Die **erstmalige Abgabe** dieses Berichts hat bis zum **31.01.2024** zu erfolgen.

Die Ausgestaltung dieser Berichtspflichten wird in einem eigenen Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission geregelt, der vor kurzem beschlossen wurde. Die Kundmachung im Amtsblatt der EU sollte zeitnah erfolgen.

Auf nationaler Ebene wird das **Amt für nationalen Emissionshandel (AnEH)** die **zuständige Behörde** für die Abwicklung des CBAM sein, welches unter folgender Emailadresse erreicht werden kann: [cbam@bmf.gv.at](mailto:cbam@bmf.gv.at)

Zudem hat das BMF auf seiner [Homepage](#) eine Übersicht über den aktuellen Stand des Rechtsakts sowie einen [CBAM-Newsletter](#) eingerichtet.

Um einen bestmöglichen Informationsfluss sicherzustellen, veranstaltet die WKÖ, in Kooperation mit dem BMF und dem AnEH, ein **Webinar** zum Thema der mit 01.10.2023 startenden Berichtspflichten.

**Anmeldungen** sowie bereits aufgetretene **Fragen** sind bitte **bis 04.09.2023** an Frau Sabine Mitsche unter der E-Mail [sabine.mitsche@wko.at](mailto:sabine.mitsche@wko.at) zu übermitteln.

Der Teilnahmelink wird zeitnäher vor dem Webinar an die registrierten Teilnehmer per Mail ausgesendet. Bereits im Vorfeld übermittelte Fragen können direkt in das Webinar integriert

und somit bestmöglich beantwortet werden. Natürlich wird es aber auch im Rahmen des Webinars Raum für Fragen geben.

## **2 Strompreiskompensation (SAG 2022)**

Seit Montag den 31.07.2021 sind auf der Homepage der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) die **Unterlagen zur Beantragung der Strompreiskompensation gem. Stromkosten-Ausgleichsgesetz (SAG 2022)** abrufbar: [www.aws.at/sag](http://www.aws.at/sag). Einreichungen sind ab Dienstag, 08.08.2023 bis spätestens 30.09.2023 möglich.

Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss für die indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten des Jahres 2022 des ansuchenden Unternehmens gewährt. Förderberechtigt sind Unternehmen in anspruchsberechtigten Sektoren/Teilspektoren gemäß Auflistung im Anhang zum Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 (SAG) mit einem Stromverbrauch von mehr als 1 GWh/Jahr.

### **Zur Erinnerung hier nochmals die gem. EU-ETS-Beihilfenleitlinie Anhang 1 und SAG 2022 förderungsfähigen Sektoren:**

**Sektoren, für die angesichts der indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten davon ausgegangen wird, dass ein tatsächliches Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht:**

- 14.11 Herstellung von Lederbekleidung
- 24.42 Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
- 20.13 Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
- 24.43 Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
- 17.11 Herstellung von Holz- und Zellstoff
- 17.12 Herstellung von Papier, Karton und Pappe
- 24.10 Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
- 24.44 Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
- 24.45 Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen

#### **Folgende Teilspektoren innerhalb des Kunststoffsektors (20.16):**

- 20.16.40.15 Polyethylen in Primärformen

#### **Alle Produktkategorien im Sektor Eisengießereien (24.51)**

#### **Folgende Teilspektoren innerhalb des Glasfasersektors (23.14):**

- 23.14.12.10 Matten aus Glasfasern
- 23.14.12.30 Vliese aus Glasfasern

#### **Folgende Teilspektoren innerhalb des Industriegassektors (20.11):**

- 20.11.11.50 Wasserstoff
- 20.11.12.90 Anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle

#### **Folgende Unterlagen stehen auf der Homepage des aws zum Download zur Verfügung:**

- EU-ETS-Beihilfenleitlinie ((2020/C 317/04)
- Ergänzung zur EU-ETS-Beihilfenleitlinie (2021/C 528/01)
- Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 (SAG 2022)
- Förderungsrichtlinien zum SAG 2022: enthält Angaben zu förderberechtigten Unternehmen, Fördervoraussetzungen. Angaben zur Höhe der Förderung, Angaben zum Förderverfahren, Angaben zum Fördervertrag und zur Auszahlung, Angaben zur Kontrolle und Rückforderung sowie Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen
- Leitfaden zum SAG 2022: enthält Angaben zu den für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen, Angaben zur Feststellung der Richtigkeit der Daten, Angaben zur fachlichen Qualifikation des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers sowie Angaben zu den Wesentlichkeitsgrenzen der Prüfung.

Im Zuge der Erstellung der Förderrichtlinien und des Leitfadens sind der Bundessparte Industrie noch einige wesentliche Erleichterungen gegenüber den ursprünglich noch strengeren Entwürfen gelungen, insb. zu § 6 (Fördervoraussetzungen) und § 11 (Rückforderung der Förderung).

### 3 Monitoring und Reporting Verordnung (MRV)

Die Europäische Kommission hat die Konsultation zu ihrem Entwurf zur Novelle der „Monitoring und Reporting Verordnung“ (MRV) gestartet (der Entwurf ist dieser E-Mail angeschlossen).

#### **A Hintergrund - mögliche Betroffenheiten**

1 Änderungen und Erweiterung im Anwendungsbereich des schon eingeführten EU-ETS 1 für stationäre Anlagen mit Inkrafttreten der Änderungen ab 1.1.2024:

**Mögliche Betroffenheiten insbesondere:** Stein/Keramik (insb. limestone, dolomite oder magnesite, Gips), Stahl (Kalk), Glasindustrie, Abfall(mit)verbrenner von Siedlungsabfällen, Verwender von Biomasse bei Verbrennungsprozessen und bei Lieferung/Bezug von Gas mit biogener Beimischung/Herkunft.

- a.) Erweiterung des Anwendungsbereichs des ETS 1: die Verbrennung von Brennstoffen (= Abfällen) in Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW; ab dem 1. Januar 2024: Überwachung/Berichterstattung und Prüfung durch akkreditierte Prüfstellen; mögliche Vollaufnahme in den EU-ETS 1 ab 2028.
  
- b.) Umstellung / Erweiterung des Anwendungsbereichs des EU-ETS 1 durch sonstige Änderung im Anhangs I der EU-ETS RL zur Definition der vom EU-ETS umfassten Tätigkeiten; insb.:
  - i. Einbeziehung von Anlagenteilen (größer 3 MW) die Biomasse einsetzen zur Berechnung der Gesamtfeuerungswärmeleistung (waren bisher ausgenommen) - Anlagen mit durschn. > 95 % Biomasseanteil sind aber aus dem EU-ETS 1 ausgenommen;
  - ii. Raffination von Mineralöl - neu - mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW;
  - iii. Herstellung von „Eisen“ (statt wie bisher „Roheisen“);
  - iv. Herstellung von Primäraluminium - neu - „Primäraluminium oder Aluminiumoxid“;
  - v. Gips: derzeit: Trocknen oder Brennen von Gips oder Herstellung von Gipskartonplatten und sonstigen Gipserzeugnissen bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung - neu - Trocknen oder Brennen von Gips oder Herstellung von Gipskartonplatten und sonstigen Gipserzeugnissen mit einer Produktionskapazität für gebrannten Gips oder getrockneten Sekundärgips von insgesamt über 20 t pro Tag; laut Informationen vom BMK dürfte sich jedenfalls hier der Anwendungsbereich auf Anlagen in Österreich erweitern;
  - vi. Industrierußherstellung mit einer Produktionskapazität über 50 t pro Tag;
  - vii. Herstellung von Wasserstoff mit einer Produktionskapazität über 5 t pro Tag - statt wie bisher 25;
  
- b. Änderungen in der MRV selbst insb. für limestone, dolomite oder magnesite, Kalk, Glas, Biomasse.

2. **Einführung des ETS 2 für in Anhang III der ETS RL genannte Tätigkeiten;** Verpflichtete („beaufsichtigte Unternehmen“; „regulated entities“) werden hier (im Wesentlichen) wohl die „Handelsteilnehmer“ gemäß dem Nationalen Emissionshandelsgesetz (NEHG 2022, RIS - Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 28.07.2023 (bka.gv.at)) sein; Also die „Inverkehrbringer“ von der auch gem. den Energieabgaben relevanten Energieträgern (zB Mineralöle; Gase; Kohlen; nicht jedoch die Lieferung von Strom) oder auch diejenigen, die derartige Energieträger selbst nach Österreich importieren und verbrauchen; relevant ist dabei der Zweck der Verbrennung im Gebäude- und im Straßenverkehrssektor; ausgenommen sind daher insb. die Verwendung bei Tätigkeiten die ohnedies dem ETS 1 für stationäre Anlagen unterliegen.
3. Obige Änderungen erfolgten auf EU-Ebene bereits durch die Novellierung der EU-ETS RL 2003/87 durch die RL 2023/959. Die konsolidierte Fassung findet sich hier: [CL2003L0087DE0150010.0001\\_cp 1..2 \(europa.eu\)](#). Wir übermitteln angeschossen auch eine Arbeitskopie, wo einige der letzten Änderungen der ETS-RL hervorgehoben sind.
4. Aus Anlass der Novelle der ETS RL erfolgt nunmehr die Anpassung der MRV und deren Erweiterung auf den ETS 2.
5. Einen Überblick über die oben angerissenen Änderungen und Zeitpläne finden Sie auch in der dieser E-Mail angeschlossenen Präsentation des BMK.

#### **B Hinweise zu der zur Begutachtung stehenden Novelle der MRV:**

1. Bearbeitungshinweise:
  - a. Diesem E-Mail liegt ein „Schedule“-Dokument bei, das in einer Textgegenüberstellung die Änderungen in der 2. Spalte zeigt bzw. **rot/gelb** hervorhebt.  
Die die Luftfahrt (bzw. allenfalls deren Treibstoff-Lieferanten) betreffenden Teile sind in orange gehalten, die nur den ETS 2 betreffenden Teile in grün; alle anderen betreffen entweder den ETS 1 oder alle.  
Ihre Rückmeldungen können gerne in dieses Dokument in der 3. Spalte eingetragen werden. Wir planen die Rückmeldung an die Europäische Kommission in Englisch.
  - b. Die derzeit geltende Fassung der MRV in Deutsch: [CL2018R2066DE0030010.0001\\_cp 1..1 \(europa.eu\)](#)  
In Englisch: [CL2018R2066EN0030010.0001\\_cp 1..1 \(europa.eu\)](#)

**Etwaige Stellungnahmen bitte bis zum 18.08.2023 an: [umweltteam@fmti.at](mailto:umweltteam@fmti.at)**

#### **4 Emissionshandel Versteigerungs-Verordnung für ETS 1 und ETS 2 (EVV)**

Angeschlossen der Entwurf der „Versteigerungsverordnung“ der Europäischen Kommission, die die **Modalitäten der Versteigerung der Emissionszertifikate für ETS 1 und 2** neu fasst. Es liegt mit diesem Entwurf eine Ausweitung gemäß den Änderungen des Emissionshandels mit der Novelle zu EmissionshandelsRL 2003/87/EG vor, die (mit Ziel Ende 2023) in Ö noch in nationales Recht umzusetzen ist. Nach einer ersten Durchsicht sind die Änderungen für die Versteigerungen im ETS 1 nicht wesentlich verändert und die Regelungen für die Versteigerung im ETS 2 (ab 2027) nachvollziehbar.

Ein inhaltlicher Unterschied scheint, dass es keine „five-day futures“ mehr geben wird, sondern nur noch (wie bisher) die „two-day spot contracts“. Wir bitten **insbesondere um Rückmeldung, ob der Wegfall dieser futures relevant ist.**

Diese Konsultation der Europäischen Kommission und unsere Einmeldung in die österreichischen Ministerien kann freilich auch genutzt werden, um **allfällige Probleme mit der Teilnahme / Abwicklung etc. an früheren Versteigerungen** zu thematisieren.

#### **A Hintergrund - mögliche Betroffenheiten**

1. Mit dieser Verordnung werden die Versteigerungsbedingungen für Emissionszertifikate im ETS 1 und im ETS 2 geregelt. Mit diesem zur Begutachtung stehenden Entwurf soll die derzeitige Versteigerungsverordnung (EU) 1031/2010 ersetzt werden. Betroffen sein werden daher
  - a. alle Unternehmen, die dem ETS 1 unterliegen (stationäre Anlagen, Flugverkehr, (künftig) Seeverkehr und allenfalls Verbrenner von Siedlungsabfällen).
  - b. ebenso alle Unternehmen, die künftig dem ETS 2 unterliegen werden (vergleichbar mit den „Handelsteilnehmern“ gemäß heutigem nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022)).
2. Im Überblick ergeben sich aufgrund der Änderungen im EU-Emissionshandelsrecht folgende Anpassungen aufgrund dieser Verordnungen im Vergleich zu der aufzuhebenden Verordnung (EU) 1031/2010:
  - a. Einbeziehung des erweiterten Anwendungsbereichs ETS 1 (Seeverkehr, allenfalls Siedlungsabfälle);
  - b. Verbesserungen aus „lessons learned“ aus dem bisherigen ETS;
  - c. Einbeziehung des ETS 2 (Straßenverkehr, Gebäude, etc);
  - d. Einführung von Versteigerung für den europäischen Innovationsfonds und für den Aufbau- und Resilienzfazilität und für den *Social Climate Fund*;
  - e. Phase out der Gratiszuteilung für Flugverkehr 2024/2025;
  - f. Aufsicht durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

#### **B Hinweise zu der zur Begutachtung stehenden Novelle der MRV:**

1. Bearbeitungshinweise:
  - a. Mit diesem Entwurf soll die derzeitige Versteigerungsverordnung (EU) 1031/2010 ersetzt werden. Sie finden daher diesem E-Mail angeschlossen eine Vergleichsversion zur Information; diese ist automatisch erstellt und deshalb an manchen Stellen nicht übersichtlich. Bitte finden Sie daher ebenfalls angeschlossen den derzeit geltenden Verordnungstext und den Entwurf der gegenständlichen Verordnung für den genauen Vergleich (Annex 4 des Entwurfs enthält eine Entsprechungstabelle).
  - b. Wir bitten um Ihre Stellungnahmen in einem gesonderten Dokument bis 21.08.2023 an: [umweltteam@fmti.at](mailto:umweltteam@fmti.at)**
2. Ausgesuchte Inhalte:

(Zitate ohne Angabe beziehen sich auf den zur Begutachtung stehenden Entwurf)

  - a. Verordnung regelt Zeiten, Ablauf etc. für alle Versteigerungen gemäß EmissionshandelsRL (ETS 1, ETS 2) (Art 1); Versteigerungen für ortsfeste Anlagen, (ab 2024) Seeverkehr und Flugverkehr (=ETS 1) gesondert von ETS 2 Versteigerungen (ab 2027);
  - b. Keine wesentlichen Änderungen im **Design der Versteigerung** ersichtlich (Angebote und deren Änderungen für mindestens 500 Zertifikate in einem bekanntgegeben Zeitfenster („bidding window“), alle zahlen den „clearing price“, Versteigerung wird gecancelt, wenn (i) angebotene Menge nicht abgesetzt werden kann oder (ii)

der aktuelle Preis auf dem Sekundärmarkt wesentlich höher ist als der „clearing price“ (Art 4 bis 7);

→ Mit Ausnahmen für ETS 2 Versteigerungen ab 2027 und Sonderregelungen für Flugverkehr.

c. Keine wesentlichen Änderungen im **Kalender** für die Versteigerungen ersichtlich; Versteigerung für ETS 1 (Anlagen und Flugverkehr) ab 2025 im gleichen Zeitfenster, ETS (ab 2027) separat; Verteilung der Versteigerungsmengen grundsätzlich gleichmäßig bei jeder Versteigerung; Versteigerungen für ETS 1 Anlagen und ETS 2 wöchentlich für Flugverkehr alle 2 Monate; Änderungsmöglichkeiten für die Versteigerungskalender und Mengen (Art 8, 9, 14);

→ Mit Ausnahmen für ETS 2 Versteigerungen ab 2027.

d. Festlegung der jährlichen Versteigerungsmengen anhand der EU-ETS RL 2003/87 samt Festlegung der Mengen für die diversen Fonds (Art 10 bis 13);

e. Keine wesentlichen Änderungen im Kreis der für die Teilnahme an der für Versteigerungen **zugelassenen Unternehmen/Personen** ersichtlich; Klarstellung, dass ETS 1 Unternehmen nicht an ETS 2 Versteigerungen teilnehmen können (und vice versa) (Art 18);

f. Keine wesentlichen Änderungen im für die Anforderungen an Gebote, deren Übermittlung bzw. Storno ersichtlich (Art 19 bis 21);

g. Keine wesentlichen Änderungen für die **Benennung der Versteigerungsplattformen** ersichtlich (im Wesentlichen Unterstellung der Handelsplätze unter die eruop. „Finanzmarktaufsicht“ ESMA; EIB versteigert weiterhin Emissionszertifikate für Fonds); gemeinsame Versteigerungsplattform der EU-Mitgliedstaaten beabsichtigt; Deutschland hat für die Versteigerung im ETS 1 bereits die (bisher von allen Mitgliedstaaten benannte) deutsche EEX (European Energy Exchange AG) bis inkl. 5 Jänner 2029 benannt (Art 22 bis 33; Annex III);

h. Keine wesentlichen Änderungen ersichtlich für die **Berichterstattung über Transaktionen, Zahlung, Lieferung, Sicherheiten, Gebühren, Aufsicht** (neu ESMA-Aufsicht), **Transparenz und Geheimhaltung**, und Inhalte für das Antragsformular der **Zulassung als Bieter** (Art 34 bis 56 und Annex I)

**Etwaige Stellungnahmen bitte bis zum 21.08.2023 an: [umweltteam@fmti.at](mailto:umweltteam@fmti.at)**

## **5 Novelle zur Emissionshandel Register-Verordnung 2019/1122 für ETS 1 und ETS 2 (EHRV)**

Angeschlossen der Entwurf einer Novelle „Registerverordnung“ der Europäischen Kommission; die Registerverordnung regelt die **Einrichtung und die Modalitäten zum Betrieb und zur Benutzung des Registers für Emissionszertifikate**.

Auch mit dieser Novelle wird die Ausweitung gemäß den Änderungen des Emissionshandels mit der Novelle zu EmissionshandelsRL 2003/87/EG vorgenommen und insbesondere der ETS 2 auch in das Register für Emissionszertifikate eingeführt. Zu erwähnen ist, dass die künftig für den ETS 2 geltenden „regulated entity allowances“ getrennt von den für den ETS 1 geltenden „general allowances“ sind und daher ein für den ETS 2 generiertes Zertifikat nicht für den ETS 1 verwendet werden darf (und umgekehrt).

**Hintergrund - mögliche Betroffenheiten**

Mit diesem zur Begutachtung stehenden Entwurf soll die derzeitige Registerverordnung (EU) 2019/1122 novelliert werden. Betroffen sein werden daher

- a) alle Unternehmen, die dem ETS 1 unterliegen (stationäre Anlagen, Flugverkehr, (künftig) Seeverkehr und allenfalls Verbrenner von Siedlungsabfällen).
- b) ebenso alle Unternehmen, die künftig dem ETS 2 unterliegen werden (vergleichbar mit den „Handelsteilnehmern“ gemäß heutigem nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022)).

**Etwaige Stellungnahmen bitte bis zum 21.08.2023 an: [umweltteam@fmti.at](mailto:umweltteam@fmti.at)**

## **6 Aufbau von Infrastruktur für Alternative Kraftstoffe (AFIR)**

Am 28. März 2023 haben die Co-Gesetzgeber eine politische Einigung über die Verordnung über den Aufbau der Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe (AFIR) erzielt. Das Europäische Parlament hat am 11. Juli 2023 für den endgültigen AFIR-Text gestimmt, am 25. Juli 2023 wurde die Trilogieeinigung zur AFIR nun auch vom Rat formell angenommen.

Da es von entscheidender Bedeutung ist, ein solides gemeinsames Verständnis der Bestimmungen der AFIR zu haben, plant die Kommission daher, ein Leitliniendokument zu erstellen, das erläutert, wie die Schlüsselbestimmungen korrekt interpretiert werden sollen.

Im Rahmen einer EU-Umfrage: <https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/2023-AFIR> (in der Anlage der Fragebogen als PDF-Version) soll daher in einem nächsten Schritt strukturiertes Feedback für diese Leitlinien gesammelt werden. Die Umfrage besteht aus einem allgemeinen Teil, in dem einige grundlegende Informationen über die Teilnehmer erfasst werden, gefolgt von **einer einzigen offenen Frage**, in der gebeten wird, etwaige Aspekte im vorläufigen Gesetzestext (aktuelle Version beiliegend) zu identifizieren, die nicht vollständig klar erscheinen und bei denen eine weiterführende Anleitung zur Interpretation der entsprechenden Bestimmung als vorteilhaft erachtet wird. Abschließend besteht die Möglichkeit, alternativ zur Beantwortung der offenen Frage oder ergänzend dazu, am Ende der Umfrage ein oder mehrere Dokumente hochzuladen. Die endgültige Frist für die Beantwortung der Umfrage ist der 25. August 2023.

Es ist dabei zu beachten, dass die Absicht dieser Umfrage nicht darin besteht, über den Inhalt der politischen Vereinbarung selbst zu konsultieren. Dieses Leitliniendokument soll lediglich Klarheit darüber schaffen, wie der endgültige Gesetzestext zu interpretieren ist. Das geplante Leitliniendokument der Kommission kann und wird unter keinen Umständen zu Änderungen des Gesetzestextes führen.

**Etwaige Stellungnahmen bitte bis zum 16.08.2023 an: [umweltteam@fmti.at](mailto:umweltteam@fmti.at)**

## **7 Neue EU-Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)**

Dieser Rechtsakt ergänzt Richtlinie [Richtlinie \(EU\) 2022/2464](#) vom 14. Dezember 2022 über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), nach der Großunternehmen und börsennotierte Unternehmen verpflichtet sind, regelmäßig Berichte über ihre Sozial- und Umweltrisiken sowie über die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Mensch und Umwelt zu veröffentlichen.

Der Delegierte Rechtsakt als Ergänzung zur RL über Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) enthält bereichsübergreifende Standards sowie Standards zur Offenlegung von ESG-Aspekten (ab Mitte August zur Prüfung an EP und Rat - Prüffrist 2 Monate, plus ggf. 2 Monate Verlängerung). Den Text finden Sie unter folgendem Link: [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/)

Die FAQs sind derzeit nur auf Englisch abrufbar:

[Questions and answers on the adoption of European Sustainability Reporting Standards](#)

Unternehmen müssen gemäß folgendem Zeitplan mit der Berichterstattung gemäß ESRS beginnen:

1. Unternehmen, die zuvor der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (Non-Financial Reporting Directive, NFRD) unterlagen (große börsennotierte Unternehmen, große Banken und Versicherungsunternehmen - alle mit mehr als 500 Mitarbeitern), sowie große nicht in der EU ansässige Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern: **Geschäftsjahr 2024**, mit erstem **Bericht im Jahr 2025**.
2. Andere große Unternehmen, einschließlich großer nicht in der EU ansässiger Unternehmen: **Geschäftsjahr 2025**, mit erstem **Bericht im Jahr 2026**.
3. Börsennotierte KMUs, einschließlich nicht in der EU ansässiger KMUs: **Geschäftsjahr 2026**, mit ersten **Berichten im Jahr 2027**. Börsennotierte KMUs können sich jedoch entscheiden, sich weitere zwei Jahre lang von den Berichtspflichten zu befreien. Das letzte mögliche Datum für eine börsennotierte KMU, um mit der Berichterstattung zu beginnen, ist das Geschäftsjahr 2028, mit erstem Bericht im Jahr 2029.

### 8 Veranstaltung Burgenland: „MIT ERNEUERBAREN ENERGIETECHNOLOGIEN ZUR KLIMARESILIENZ“

Datum: Mittwoch, 06. September 2023

Zeit: 10 bis 15 Uhr

Ort: Kultur Kongress Zentrum Eisenstadt

In einer abwechslungsreichen Veranstaltung zeigt der Dachverband Energie-Klima auf, wie der globale Klimawandel sich auf die Natur, als auch auf die Unternehmen auswirkt.

Details entnehmen Sie bitte der Einladung.

Anmeldung bis spätestens **28.08.2023** unter: [energieklima@fmti.at](mailto:energieklima@fmti.at)

### 9 Veranstaltung Oberösterreich: „Solare Eigenversorgung von Industriebetrieben“

Datum: Mittwoch, 18. Oktober 2023

Zeit: 10 bis 14 Uhr

Ort: Hotel Park Inn, Linz

Die Veranstaltung des OÖ-Energiesparverbandes/Cleantech-Cluster Energie und Austria Solar zeigt, wie die solare Eigenversorgung funktionieren kann. Erfahrungsberichte aus Betrieben, die bereits erfolgreich auf solarthermische Großanlagen setzen, stehen im Mittelpunkt. Ein Einblick in internationale Trends bei solarer Prozesswärme sowie Fördermöglichkeiten für die Nutzung von Solarenergie in Betrieben aus erster Hand, ergänzen das Programm.

Details entnehmen Sie bitte der Einladung

**Sämtliche in der Aussendung erwähnten Unterlagen, Entwürfe und/oder Einladungen können Sie gerne eine Woche lang unter diesem Link abrufen: <https://we.tl/t-ojLuseQRSZ>**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit besten Grüßen



Michael Osobsky & Ulrike Witz  
**FMTI UMWELTTEAM**

---

**FACHVERBAND METALLTECHNISCHE INDUSTRIE**

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

M +43 699 150 105 34

T +43 (0)5 90 900-3465

F +43 (0)1 505 10 20

E [umweltteam@fmti.at](mailto:umweltteam@fmti.at)

H [www.metalltechnischeindustrie.at](http://www.metalltechnischeindustrie.at)

Datenschutzerklärung des FMTI: <https://www.metalltechnischeindustrie.at/service/datenschutz/>